

## Hausanschlussvertrag

zur Nutzung für digitale Breitbandanwendungen  
über Lichtwellenleiter LWL – Glasfaser-Hausanschluss

Stand: 07-2022

zwischen

**GrundstückseigentümerIn**  
**Musterstraße XY**  
**88299 Leutkirch**

Eigentümer

(nachfolgend Anschlussnehmer genannt)

und der

**Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu**  
**Marktstraße 26**  
**88299 Leutkirch im Allgäu**

(nachfolgend Gemeinde<sup>1</sup> genannt)

für das Grundstück/Gebäude:

**Flurstücksnummer 123 der Gemarkung YX**  
**unter der Adresse Musterstraße XY, 88299 Leutkirch im Allgäu**

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Herstellung und Bereithaltung des Hausanschlusses inklusive der Leerrohre, Glasfaserkabel, der Leerrohrhauseinführung und der Glasfaseranschlussbox für einen Anschluss per Lichtwellenleiter (LWL) für das vorgenannte Grundstück/Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Gemeinde (nachfolgend: Hausanschluss). Der Anschlussnehmer beauftragt durch diesen Vertrag die Gemeinde mit der Herstellung des Hausanschlusses auf seine Kosten.
- 1.2 Die Nutzung von digitalen Breitbandanwendungen (z.B. Telefonie, Internet, TV) ist mit diesem Vertrag nicht geregelt. Ein zusätzlicher Vertrag über die Nutzung von Breitbandanwendungen muss gesondert mit entsprechenden Anbietern abgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Versorgung mit digitalen Breitbandanwendungen entsteht durch diesen Vertrag nicht.
- 1.3 Der Anschlussnehmer stellt hierfür das vorbezeichnete Grundstück der Gemeinde entschädigungslos zur vertraglichen Nutzung zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> die Gemeinde, vertreten durch ihre Mitarbeiter oder von ihr beauftragten Dritten

## **2. Herstellung des Hausanschlusses**

- 2.1 Der Hausanschluss einschließlich Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss des Hausanschlusses für das Grundstück/Gebäude wird ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, instandgehalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der HÜP ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde und dem Hausverteilnetz des Anschlussnehmers; HÜP ist der Steckeranschluss der Glasfaseranschlussbox.
- 2.2 Die Gemeinde bestimmt in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer Art und Lage des Hausanschlusses einschließlich HÜP sowie deren Änderung unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Die Leitungsführung wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer von der Gemeinde festgelegt. Dabei ist die Gemeinde befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Anschlussnehmer hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 2.3 Die Gemeinde ist berechtigt, den Betrieb des Hausanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung oder Vermeidung von Störungen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

## **3. Betriebsanlage der Gemeinde, Eigentum**

- 3.1 Die von der Gemeinde erstellten Anlagenteile des Hausanschlusses gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde. Diese Teile des Glasfasernetzes sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und damit sonderrechtsfähige Scheinbestandteile, sodass die Gemeinde Eigentümerin sämtlicher von ihr erstellten Glasfasernetz- und sonstiger Anlagenteile des Hausanschlusses einschließlich HÜP und Glasfaseranschlussbox bleibt. Seitens des Anschlussnehmers selbst erstellte Bestandteile des Hausanschlusses (z. B. Hauseinführung bzw. Mantelrohre) verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers und werden zum Betrieb des Hausanschlusses der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, seine zur Verfügung gestellten Anlagenteile für die gesamte Betriebsdauer zu unterhalten. Diese Teile müssen den Technischen Anschlussbestimmungen (TAB) der Gemeinde entsprechen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss einschließlich HÜP und sonstiger Anlagenteile im Sinne von Absatz (1) vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere ein Schaden an dem HÜP ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Änderungen des Hausanschlusses und seiner Einrichtungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

## **4. Anlage des Anschlussnehmers**

- 4.1 Für die ordnungsgemäße Herstellung, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung und Energieversorgung des Hausverteilnetzes (Anlage des

Anschlussnehmers) ab dem HÜP bis zum Endgerät ist allein der jeweilige Anschlussnehmer verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß bei Eigentümergeinschaften und mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden.

- 4.2 Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden diesbezügliche Mängel in der Anlage des Anschlussnehmers vom Anschlussnehmer nicht beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen ihre Leistungen einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- 4.3 Die Anlage des Anschlussnehmers muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.
- 4.4 Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen Endgeräte amtlich anerkannt sein (z. B.: VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

## **5. Kostenerstattung durch den Anschlussnehmer**

- 5.1 Der Anschlussnehmer hat für die Errichtung des Hausanschlusses die Kosten gemäß der aktuell gültigen Preisliste „Preisblatt Glasfaserhausanschlüsse“ der Gemeinde zu tragen. Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt in der Anlage 1 Kostenermittlung.  
Während der Laufzeit der Gigabitförderung des Bundes werden bei Fertigstellung nach dem 01.08.2022 keine Kosten verrechnet.
- 5.2 Die Hausanschlusskosten können durch Eigenleistung des Anschlussnehmers gemäß Preisblatt bzw. dem Infoblatt Glasfaseranschluss ermäßigt werden. Die Eigenleistungen müssen den TAB entsprechen.
- 5.3 Der Anspruch der Gemeinde auf Erstattung der Hausanschlusskosten wird mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig (LWL-Kabel sind eingezogen und in der Glasfaseranschlussbox an den HÜP angebunden).
- 5.4 Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde den Aufwand für die Suche und ggf. Behebung von Fehlern zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von der Gemeinde zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen vorliegen, oder der Anschlussnehmer die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Anschlussnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass die Gemeinde keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

## **6. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht**

- 6.1 Wenn der Anschlussnehmer der Grundstückseigentümer ist, hat er für Zwecke der örtlichen Versorgung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auf seinem Grundstück bzw. Grundstücken und an den die Versorgung betreffenden Gebäuden das Verlegen und Anbringen der Hausanschlussleitung einschließlich HÜP sowie sonstiger erforderlicher Leitungen, Befestigungsmaterialien und Einrichtungen und die

Vornahme erforderlicher Schutzmaßnahmen zur Zu- und Fortleitung von Signalen durch die Gemeinde entschädigungslos zu dulden.

- 6.2 Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. seinen Grundstücken und zu den hierauf befindlichen Gebäuden während der üblichen Tages-/und Geschäftszeiten nach rechtzeitiger Anmeldung unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten für die Erstellung des HÜP inklusive aller Nebenleistungen (z.B. Stromversorgung für den Einbau) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sofern hiermit keine unzumutbare Beeinträchtigung für den Anschlussnehmer einhergeht. Rechtzeitig im vorgenannten Sinne ist eine Benachrichtigung sieben Kalendertage vor dem beabsichtigten Zutritt. Bei Gefahr in Verzug oder dem Vorliegen einer wesentlichen Störung, die geeignet ist, erhebliche Schäden anzurichten, entfällt die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung.
- 6.3 Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 6.4 Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, hat er innerhalb eines Monats auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers in Form eines Nutzungsvertrages nach dem amtlichen Muster gemäß der Anlage zu § 45 a TKG<sup>2</sup> zur Benutzung des bzw. der für die vertragsgemäße Versorgung erforderlichen Grundstücke im Sinne des Absatzes (1) unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 6.5 Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück, auf dem der Hausanschluss erstellt wird und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme im Zuge der Erstellung des Hausanschlusses widerrechtlich beschädigt worden sind. Es ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der jeweilige Zustand des Grundstücks und/oder der Gebäude gemeinsam festgestellt wird. Ein Musterprotokoll ist in der Anlage 2 zu diesem Vertrag enthalten.

## **7. Haftung**

- 7.1 Für Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ein Mangelfolgeschaden wird jedoch nur ersetzt, soweit die zugesicherte Eigenschaft das Risiko des Folgeschadens erfasst und der Schaden auf dem Fehlen der Eigenschaft beruht.
- 7.2 Für Vermögensschäden haftet die Gemeinde, wenn der Schaden von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 7.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Gemeinde nur, wenn sie deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Anschlussnehmer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

---

<sup>2</sup> Telekommunikationsgesetz

- 7.4 Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **8. Nutzungsrechte**

Die Gemeinde überlässt den Hausanschluss dem Anschlussnehmer nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausanschlussübergabepunktes die Leistung der Gemeinde in Anspruch nehmen können.

## **9. Datenschutz**

- 9.1 Die Gemeinde verarbeitet und nutzt die vom Anschlussnehmer im Rahmen des Vertragsanschlusses erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung, zur Leistungserbringung oder Abrechnung (Verkehrsdaten), soweit dies zur Vertragsabwicklung (Bestandsdaten) erforderlich ist. Zu diesen Daten gehören Name und Anschrift. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten über die in Ziffer 9 genannten Zwecke hinaus erfolgt nicht.
- 9.2 Der Anschlussnehmer ist damit einverstanden, dass die Gemeinde seinen Namen und Adressdaten (Adresse, Email-Adresse, Telefon-, Faxnummer) zum Zweck der nachfolgenden Einholung von Endkundenverträgen an Dienstanbieter weitergibt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Gemeinde anbieten. Sowie an den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg und dessen zum Bau des Netzes beauftragten Nachunternehmern. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Gemeinde nicht gestattet. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen werden.

## **10. Rückbau und Eigentümerwechsel**

- 10.1 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Hausanschluss bei Nichtnutzung, Kündigung oder anderweitiger Beendigung dieses Vertrages zu entfernen oder die Kosten eines Rückbaus zu tragen.
- 10.2 Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 TKG.

## **11. Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht**

- 11.1 Der Hausanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- 11.2 Der Gemeinde steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.

- 11.3 Die Gemeinde kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Anschlussnehmer auf Verlangen der Gemeinde nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) auf Abschluss eines Vertrages zu einer Nutzung des Grundstückes nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45 a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte einseitig nach Ziffer 11.1 den Nutzungsvertrag kündigt.

## **12. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher**

- 12.1 Der Anschlussnehmer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.  
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.  
Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Eigentümer der Gemeinde mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail (e-mail: [breitband@leutkirch.de](mailto:breitband@leutkirch.de)) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Eigentümer kann dafür das unten stehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.  
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Eigentümer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- 12.2 Wenn der Anschlussnehmer diesen Vertrag widerrufen hat, hat die Gemeinde ihm alle Zahlungen, die dieser von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags durch den Anschlussnehmer bei der Gemeinde eingegangen ist.  
Für diese Rückzahlung verwendet die Gemeinde dasselbe Zahlungsmittel, das der Anschlussnehmer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Anschlussnehmer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Anschlussnehmer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.  
Wurde vom Anschlussnehmer verlangt, dass die Herstellung des Hausanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Anschlussnehmer der Gemeinde für bereits erbrachte Leistungen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der den Anteil der bis zu dem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

## **13. Technische Anschlussbestimmungen**

- 13.1 Die Hauseinführung erfolgt über Mehrsparten-Hauseinführungen. Die Glasfasern (LWL-Kabel) werden über Mikrorohre geführt. Die Glasfaseranschlussbox wird von der Gemeinde gestellt. Werden durch den Anschlussnehmer Eigenleistungen ausgeführt (z. B. Hauseinführung mit Mantelrohr), wird durch die Gemeinde nur eine Abdichtung zwischen Mikrorohr und Mantelrohr vorgenommen. Die Dichtigkeit/Tauglichkeit und dauerhafte Nutzbarkeit der weiteren Elemente liegt im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers.
- 13.2 Mantelrohre sind in einer Tiefe von mindestens 80 cm zu verlegen. Die Mantelrohre müssen aus erdverlegbarem, geeignetem Material nach den Regeln der Technik sein und einen Durchmesser von mindestens DN 30 aufweisen.
- 13.3 Bei Ausführung von Tiefbauarbeiten als Eigenleistung ist ein Graben mit folgenden Mindestabmessungen zu erstellen: 85 x 30 cm (Tiefe x Breite). Die Mikrorohre sind in

einem Sandbett zu verlegen und die Verdichtung des Grabens darf nur mit leichtem Verdichtungsgerät erfolgen.

13.4 Eine Überbauung der Leitungstrasse ist nicht zulässig.

#### 14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

14.2 Gerichtsstand ist Leutkirch im Allgäu.

14.3 Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Anschlussnehmer, dass alle Eigentümer des/der Grundstücks/e und der darauf befindlichen Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind.

Ort/Datum

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Leutkirch i. A., den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Anschlussnehmer**

\_\_\_\_\_  
**Gemeinde**

Ausfertigungen:      1. Stadt Leutkirch, Tiefbauamt  
                                 2. Anschlussnehmer

## Anlage 1 Kostenermittlung

Die Ermittlung der Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses erfolgt gemäß der aktuell gültigen Preisliste „Glasfaserhausanschlüsse“ der Gemeinde.

Abrechnung nach  Pauschalen  Aufwand

Anschluss während Gigabitförderung des Bundes

Bitte kontrollieren/angeben, wie viele Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten sich in Ihrem Gebäude befinden:

Anzahl Wohneinheiten:  0  1  2  3  ...

Anzahl Gewerbeeinheiten:  0  1  2  3  ...

Abrechnung nach Pauschalen:

	Bemerkungen	Brutto	Netto
Grundpauschale			
Zulagepauschale zusätzliche Wohneinheiten	[Stck] x 200 €/Stck (brutto)		
Zusatzkosten unbefestigte Oberfläche	[m] x 70 €/m (brutto)		
Zusatzkosten befestigte Oberfläche & alt. Bauweisen	[m] x 119 €/m (brutto)		
Rückvergütung Tiefbau			
Rückvergütung Hauseinführung & Mantelrohr			
		Zwischensumme	
		Mwst. 19%	
		Summe	<b>kostenfrei</b>

Aufsteller: Fischer/FB44

Datum: 28.07.2022



**Anlage 2 Übergabeprotokoll Herstellung kompletter Hausanschluss**

Der Zustand vor Beginn der Arbeiten wurde mittels Fotodokumentation aufgenommen

Ja       Nein, da .....

aufgenommen am: .....

aufgenommen durch: .....

---

Die Wiederherstellung der Oberfläche erfolgte mängelfrei

Ja       Nein

Festgestellte Mängel:

-  
-  
-  
-

Mängel wurden behoben am: .....

---

Weitere Mängel festgestellt

Ja       Nein

Festgestellte Mängel:

-  
-  
-  
-

Mängel wurden behoben am: .....

---

Die Arbeiten wurden mängelfrei abgeschlossen bzw. die festgestellten Mängel wurden behoben.

Ort/Datum

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Leutkirch i. A., den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Anschlussnehmer**

\_\_\_\_\_  
**Gemeinde**

**Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

**Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu  
Marktstraße 26  
88299 Leutkirch im Allgäu**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Herstellung eines Hausanschlusses

Vertrag vereinbart am \_\_\_\_\_ /erhalten am \_\_\_\_\_

Name des/der Anschlussnehmer(s) \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Anschlussnehmer (s) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift des/der Anschlussnehmer(s)

(\*) Unzutreffendes streichen.